

Verordnung Nr. 36/2007 (III.26.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

über die Maut von Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen

Auf Grundlage des in § 1 Punkt e) der ungarischen Regierungsverordnung Nr. 163/2006 (VII. 28.) über den Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr definierten Tätigkeitsbereiches und auf Grundlage der Ermächtigung durch § 48 Absatz (3) Punkt g) des ungarischen Gesetzes Nr. I von 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr (nachfolgend: Straßenverkehrsgesetz) verordne ich in Übereinstimmung mit dem Finanzminister Folgendes:

Gebührenpflicht

§ 1¹ Für die in der ungarischen Ministerialverordnung über die gegen Entrichtung einer Gebühr benutzbaren Straßen festgelegten Schnellstraßen ist für Kraftfahrzeuge sowie Anhänger (nachfolgend gemeinsam das Kraftfahrzeug oder das Fahrzeug genannt), die einer der in dieser Verordnung definierten Gebührenkategorien angehören, eine Nutzungsgebühr (im Weiteren: Gebühr) sowie bei Unterlassung der Gebührentrichtung eine Zusatzgebühr zu entrichten.

§ 2 (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind:

a)² Kraftfahrzeuge, die von den ungarischen Streitkräften, der Parlamentsgarde und den ungarischen Polizeistellen betrieben werden,

b) Kraftfahrzeuge der in Ungarn aufgrund eines internationalen Vertrages Dienst leistenden ausländischen Streitkräfte,

c)³ Kraftfahrzeuge, die von der die gebührenpflichtigen Strecken instand haltenden Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrieben werden,

d) Einsatzfahrzeuge mit einem in Ungarn ausgestellten Kennzeichen, die zur Benutzung von Sondereinsatzsignalen berechtigt sind, und zwar unabhängig davon, ob das Sondereinsatzsignal während der Fahrt auf der gebührenpflichtigen Straßenstrecke benutzt wird, sowie

e)⁴ Kraftfahrzeuge, die von der Verkehrsbehörde zur Straßenkontrolle betrieben werden,

f)⁵ Kraftfahrzeuge, die von den die Mautkontrolle durchführenden Organisationen zur Mautkontrolle betrieben werden und nicht unter Punkt e) fallen.

g)⁶ Fahrzeuge, die an Durchführung der Transportaufgaben teilnehmen, die in wegen der Masseneinwanderung entstandenen Krisensituationen verordnet werden.

¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 25/2013 (V.31.) des Ministers für nationale Entwicklung § 6. Verändert: Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 3 (1) a)

² Festgesetzt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (1) Gültig: ab 01.01.2013

³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 26/2012 (V.11.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (2) Gültig: ab 12.05.2012

⁴ Festgesetzt: Verordnung Nr.79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (2). Gültig: ab 01.01.2013.

⁵ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (2) Gültig: ab 01.01.2013

⁶ Eingefügt: Verordnung Nr. 49/2015 (IX.14.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 Gültig: ab 15.09.2015 Siehe: Verordnung Nr. 49/2015 (IX.14.) des Ministers für nationale Entwicklung § 2 (2)

(2)⁷ Die in Absatz (1) definierten Berechtigten dürfen die gebührenpflichtige Strecke ausschließlich mit jenen Kraftfahrzeugen gebührenfrei benutzen, deren Kennzeichen sie zusammen mit der Übersendung des Nachweises über die Berechtigung im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Wege der in Absatz (3) aufgeführten Organisation mitgeteilt haben. Die in Absatz (1) definierten Berechtigten haben jegliche Änderungen bezüglich ihrer gebührenfreien Fahrzeuge unverzüglich der in Absatz (3) genannten Organisation zu melden.

(3)⁸ Über die Kraftfahrzeuge der zur gebührenfreien Nutzung der gebührenpflichtigen Streckenabschnitte Berechtigten führt die Verkehrsbehörde ein zentrales Register.

(3a)⁹ Sofern ein gemäß Absatz (1) Berechtigter nicht rechtzeitig seinen Anmeldepflichtungen aus Absatz (2) nachgekommen ist und deshalb eine Aufforderung zur Entrichtung der Zusatzgebühr versendet wurde, so kann durch den innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der ersten Aufforderung zur Entrichtung der Zusatzgebühr nachträglich erbrachten Nachweis der Berechtigung und gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr von der Zusatzgebühr befreit werden. Die pro Kennzeichen für das Verfahren berechnete Gebühr wird in § 8 Absatz (9) geregelt.

(3b)¹⁰ Die Gültigkeitsdauer der Gebührenfreiheit erstreckt sich über den in der Anmeldung angegebenen Zeitraum, jedoch dauert sie höchstens bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Berechtigten sind verpflichtet, die Gebührenfreiheit bei der Entstehung der Berechtigung sofort und jährlich bis zum 31. Januar des Berichtsjahres zusammen mit der Anmeldung von Datenänderungen bei der in Absatz (3) aufgeführten Organisation anzumelden.

(4)¹¹ Während der Dauer von Absperrungen oder Verkehrsbeschränkungen (Umleitungen) der öffentlichen Straßen muss auf den sonst gebührenpflichtigen Strecken, die von den in § 14. Absatz (1) Punkt a) und b) des ungarischen Gesetzes über den öffentlichen Straßenverkehr definierten Organen - unter vorheriger Abstimmung mit dem Straßenerhalter und den zur Kontrolle der Gebühreneinzahlung berechtigten Organisation oder ggf. unter gleichzeitiger Verständigung dieser - als Umleitungswege bestimmt wurden, keine Gebühr entrichtet werden. Die Organisation, die die Absperrungen, Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen der öffentlichen Straßen verwaltet, informiert die Verkehrsteilnehmer über die Medien über die als Umleitungswege bestimmten, sonst gebührenpflichtigen Strecken und die Dauer der gebührenfreien Nutzbarkeit. Kraftfahrzeuge, die über keine Straßennutzungsberechtigung verfügen, können - vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der die Absperrungen oder Verkehrsbeschränkungen regelnden Organisationen - die als Umleitungen ausgewiesenen gebührenpflichtigen Straßen nach Auffahrt auf die gebührenpflichtigen Abschnitte bis zur ersten Abfahrt des gebührenpflichtigen Abschnitts gebührenfrei nutzen.

⁷ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3) Geändert: Verordnung Nr. 1/2017. (I. 3.) des Ministers für nationale Entwicklung § 50 Punkt a)

⁸ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3). Gültig: ab 01.01.2012

⁹ Eingefügt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (4) Gültig: ab 01.01.2012

¹⁰ Eingefügt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (4) Gültig: ab 01.01.2012

¹¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3) Gültig: ab 01.01.2013

(4a)¹² Im Falle einer Sperrung der in Absatz (4) genannten Abfahrt kann die als Umleitung ausgewiesene gebührenpflichtige Strecke bis zur nächsten nicht gesperrten Abfahrt gebührenfrei genutzt werden.

(4b)¹³ Das Ausbleiben einer über die Medien erfolgenden Benachrichtigung gemäß Absatz (4) betrifft nicht die in Absatz (4a) geregelte Befreiung der Kraftfahrzeuge, die die als Umleitungen ausgewiesenen gebührenpflichtigen Streckenabschnitte unberechtigt nutzen.

(5)¹⁴

(6)¹⁵ Von den Gebühren befreit sind bei der Schadensbehebung mitwirkende Kraftfahrzeuge, die in einem Konvoi fahren, der von einem Einsatzfahrzeug mit einem Sondereinsatzsignal angeführt wird. Die amtlichen Kennzeichen dieser Kraftfahrzeuge sind im Voraus der allgemeine Polizeiaufgaben wahrnehmenden Polizeibehörde, dem Straßenerhalter und den in Absatz (3) festgelegten Behörden mitzuteilen.

(7)¹⁶ Von der Gebührenpflicht befreit sind für den Zeitraum der Schadensbehebung die bei der Schadensbehebung auf öffentlichen Straßen mitwirkende Kraftfahrzeuge, die vom Straßenerhalter zur Schadensbehebung eingesetzt werden und die Schadensbehebung kostenlos betreiben, und deren Kennzeichen unmittelbar vor der Schadensbehebung dem Straßenerhalter und der ungarischen Mauterhebungsgesellschaft Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG (nachfolgend: NMGD AG) mitgeteilt wurden.

Art der Gebührenerichtung

§ 3¹⁷ (1)¹⁸ (1) Die Gebühr muss im Voraus für die in Absatz (2) angeführten Gültigkeitszeiträume entrichtet werden. Durch die Entrichtung der Gebühr entsteht eine Straßennutzungsberechtigung (nachfolgend „Berechtigung“ genannt). Die kraftfahrzeugabhängigen Daten der Berechtigung (Kennzeichen, zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs) müssen entsprechend dem amtlichen Eintrag im Zulassungsschein angegeben werden, andernfalls entsteht keine Straßennutzungsberechtigung. Mit Ausnahme der Berechtigung gemäß § 6 Absatz (3) entsteht durch den Erwerb der Berechtigung eine Straßennutzungsberechtigung, die für den angegebenen Zeitraum für alle gebührenpflichtigen Straßen gilt. Die Berechtigung gemäß § 6 Absatz (3) gewährt eine Straßenbenutzungsberechtigung für das dort bestimmte Straßennetz. Wenn das Datum des Kaufs und des Beginns der Berechtigung identisch sind, gilt die Straßennutzungsberechtigung nur für den Zeitraum nach dem Kauf; ein nachträglicher Erwerb der Straßennutzungsberechtigung ist nicht möglich.

¹² Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3) Gültig: ab 01.01.2013

¹³ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3) Gültig: ab 01.01.2013

¹⁴ Außer Kraft gesetzt: Verordnung Nr. 25/2013 (V.31.) des Ministers für nationale Entwicklung § 14 (1) a) Ungültig: ab 01.07.2013

¹⁵ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (4) Gültig: ab 01.01.2013

¹⁶ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (4). Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 a)

¹⁷ Festgesetzt: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1. Gültig: ab 01.01.2015

¹⁸ Geändert: Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 3 (1) b), (2)

(2) Die einzelnen Berechtigungen können für folgende Gültigkeitszeiträume erworben werden:

a) Berechtigung für 1 Woche: für den vom Käufer gewählten Tag und die darauffolgenden 9 Tage (insgesamt für 10 aufeinander folgende Kalendertage),

b) Berechtigung für 1 Monat: ab dem durch den Käufer gewählten Anfangsdatum bis 24 Uhr desselben Tages des darauf folgenden Monats; sollte es diesen Tag im Monat des Gültigkeitsablaufs nicht geben, so gilt die Berechtigung bis 24 Uhr des letzten Tages des Monats,

c) Berechtigung für 1 Jahr: ab dem erstem Tag des jeweiligen Jahres bis 24 Uhr am 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

(3) Die Berechtigung kann an den von der NMGD AG bestimmten Verkaufsstellen, bei den beauftragten Wiederverkäufern sowie auf elektronischem Wege erworben werden.

§ 4¹⁹ (1) Die NMGD AG ermöglicht den Wiederverkäufern, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schließen, den Vertrieb der Straßennutzungsberechtigungen. Ohne den Abschluss dieses Vertrags können keine Berechtigungen vertrieben werden.

(2) Beim Vertrieb der Berechtigung müssen die Daten der Berechtigung (Kennzeichen, Ländercode, Gebührenkategorie, Gültigkeitszeitraum, Beginn der Gültigkeit, Zeitpunkt des Kaufes, Verkaufsstelle):

a) mit einer von der NMGD AG zur Verfügung gestellten oder

b) mit einer selbst entwickelten und von der NMGD AG genehmigten technischen Lösung registriert werden.

(3) Bei eigenen technischen Entwicklungen bietet die NMGD AG den Wiederverkäufern eine einheitliche Schnittstelle zur Online-Datenregistrierung an.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm angegebenen Daten zu kontrollieren und endgültig zu bestätigen.

(5) Der Verkäufer übergibt dem Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Kontrollabschnitt zur Bestätigung der erworbenen Berechtigung. Der Kontrollabschnitt beinhaltet die in der Datenbank der NMGD AG gemäß Punkt (2) gespeicherten Daten.

(6)²⁰ Der für Verkehr zuständige Minister überprüft laufend das System der Gebührenerhebung gemäß dieser Verordnung, um dessen transparenten und diskriminierungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

(7) Die NMGD AG zahlt den Wiederverkäufern, mit denen sie einen Vertrag über den Vertrieb der Straßennutzungsberechtigung geschlossen hat, eine Pauschalvergütung, deren Grundlage der Wert der vertrieben Berechtigungen abzgl. Mehrwertsteuer ist. Die Pauschalvergütung beträgt 1,9 %.

¹⁹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 2. Gültig: ab 01.01.2015

²⁰ Geändert: Verordnung Nr. 1/2017. (I. 3.) des Ministers für nationale Entwicklung § 50 Punkt b)

Validierung der Berechtigung²¹

§ 5²² (1)²³ Die Feststellung der Berechtigungen kann nur auf elektronischem Weg vorgenommen werden. Die Straßennutzungsberechtigung ist nur dann gültig, wenn der Käufer eine Benachrichtigung über die Bestätigung des Kaufs und der Gültigkeit erhalten hat, oder wenn er beim Kauf das Verkäuferexemplar des Kontrollabschnittes unterzeichnet und das Käuferexemplar des Kontrollabschnittes erhalten hat. Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift, oder im Falle der elektronischen Vertriebskanäle mit seiner elektronischen Bestätigungsantwort, dass der Kontrollabschnitt alle Tatsachen und Daten richtig und seinem Willen entsprechend beinhaltet.

(2)²⁴ Die Benachrichtigung über die Bestätigung des Kaufes und der Gültigkeit sowie der Kontrollabschnitt müssen folgenden Daten enthalten:

- a) amtliches Kennzeichen und Ländercode,
- b) Gebührenkategorie und Gültigkeitszeitraum,
- c) Ablaufdatum der Gültigkeit der Berechtigung unter Angabe des Jahres, Monats, Tages sowie der genauen Uhrzeit,
- d) die individuelle Identifikationsnummer der Berechtigung,
- e) Name und Adresse bzw. Sitz des Wiederverkäufers,
- f) Ort und Zeitpunkt des Verkaufs sowie Anfangsdatum der Gültigkeit der Berechtigung unter Angabe des Jahres, Monats, Tages sowie Stunden und Minuten.

(3)²⁵ Über das Mobiltelefon - - versendete Nachrichten über die Bestätigung des Kaufs haben die in Absatz (2) Punkt a)-d) aufgeführten Daten zu enthalten.

(4)²⁶

Höhe der Gebühren

§ 6²⁷ Absatz (1) Die Höhe der Gebühr hängt von folgenden Gebührenkategorien ab, die aufgrund des Fahrzeugtyps und der im Zulassungsschein eingetragenen technischen Daten festgestellt werden:

- a) Gebührenkategorie D1: Motorräder sowie PKW mit maximal 3500 Kilogramm zulässigem Gesamtgewicht, die zur Beförderung von bis zu 7 Personen einschließlich des Fahrers geeignet sind, und deren Anhänger,
- b) Gebührenkategorie D2: alle nicht der Gebührenkategorie D1 angehörenden PKW sowie LKW mit maximal 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und Fahrzeuge mit Wohnaufbau (Wohnmobile),

²¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 4. Gültig: ab 01.01.2008

²² Festgesetzt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 4. Gültig: ab 01.01.2008

²³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 4. Gültig: ab 01.01.2012

²⁴ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 4. Gültig: ab 01.01.2012

²⁵ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 4. Geändert: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 19 a)

²⁶ Außer Kraft gesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 9 (2) d). Ungültig: ab 01.01.2012

²⁷ Festgesetzt: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 3. Gültig: ab 01.01.2015

- c) Gebührenkategorie B2: Busse,
- d) Gebührenkategorie U: Anhänger von Fahrzeugen der Gebührenkategorie D2 und B2.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs und die Anzahl der beförderbaren Personen sind anhand des behördlichen Eintrags im Zulassungsschein festzustellen.

(3)²⁸ Für gebührenpflichtige Kraftfahrzeuge kann eine Berechtigung für das gebührenpflichtige Straßennetz eines oder mehrerer Komitate (nachfolgend zusammen die komitatsweite Berechtigung genannt) erworben werden. Die Gültigkeit der Berechtigung wird in der Ministerialverordnung über die gegen Entrichtung einer Gebühr benutzbaren Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen festgelegt. Die Gültigkeitsdauer der komitatsweiten Berechtigung entspricht der Gültigkeitsdauer gemäß § 3 Absatz (2) Punkt c), wobei die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz (1) auch für diese Berechtigung maßgebend sind.

(4)²⁹

(5) Mit der für das Komitat Pest erworbenen Berechtigung können die gebührenpflichtigen Straßen innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Hauptstadt Budapest benutzt werden; es ist nicht möglich, eine sich ausschließlich auf die gebührenpflichtigen Straßen auf dem Gebiet der Hauptstadt erstreckende Berechtigung zu erwerben.

(6) Der Preis der Berechtigung in HUF - inkl. MwSt. - ist der Folgende:

	A	B	C	D	E
1	Gebühren- kategorie	für 1 Woche	für 1 Monat	für 1 Jahr	komitatsweit
2	D1	2 975	4 780	42 980	5 000
3	D2	5 950	9 560	42 980	10 000
4	U	2 975	4 780	42 980	5 000
5	B2	13 385	21 975	199 975	20 000

(7) Die Gebühr für eine einwöchige Straßennutzungsberechtigung für Motorräder beträgt 1 470 HUF inkl. MwSt.

(8)³⁰ Im Rahmen des Verkaufs mit einer persönlichen Sachbearbeitung ist der Wiederverkäufer nicht berechtigt, weitere Dienstleistungs- bzw. Bearbeitungsgebühren außer der Pauschalvergütung gemäß § 4 Abs. (7) zu erheben.

Mautfreiheit (teilweise)³¹

§ 6/A.³² (1) Fahrzeughalter eines in die Gebührenkategorie D2 gehörenden Fahrzeuges wird beim Kauf einer Straßennutzungsberechtigung für die Gebührenkategorie D1 - für

²⁸ Festgesetzt: Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (1). Gültig: ab 01.02.2015

²⁹ Außer Kraft gesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 19 b). Ungültig: ab 01.01.2016

³⁰ Eingefügt: Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1 (3). Gültig: ab 01.02.2015

³¹ Eingefügt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 13. Gültig: ab 01.01.2016

denselben Zeitraum und ausschließlich für ein amtliches Kennzeichen - von der Einzahlung der Mautdifferenz zwischen den Gebührenkategorien D2 und D1 befreit und erwirbt die Straßennutzungsberechtigung, wenn

a) er gemäß Gesetz über Unterstützung der Familien Nr. LXXXIV von 1998 für eine Person, die für mindestens 4 Kinder eine Familienbeihilfe bezieht - einschließlich der Pflegeeltern -,

b) er gemäß Regierungsverordnung über die Parkkarte für behinderte Personen Nr. 218/2003 (XII. 11.) § 2 für eine Person mit Parkkarte, oder

c) die im Punkt a) oder b) angegebene Person für den Angehörigen der Person gemäß Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch § 8:1 Absatz (1) Punkt 2 gilt.

(2) Die Berechtigung bezieht sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das von der ungarischen Zulassungsbehörde für den Verkehr aufgrund der die grundlegenden Angaben für die Berechtigung enthaltenden Anmeldung des Fahrzeughalters registriert wurde.

(3) Die Berechtigung ist - mit Ausnahme der im Absatz (1) Punkt b) angegebenen Personen - bis zum 31. Januar des Jahres nach Registrierung gültig.

(4) Die Berechtigung gemäß Absatz (1) Punkt b) erlischt nach Rückzug der Parkkarte und Löschen der Berechtigung aus dem Register.

Kontrollen

§ 7³³ (1)³⁴ Gemäß § 33/B Abs. (8) des ungarischen Straßenverkehrsgesetzes kontrolliert die zur Kontrolle der Gebühreinzahlung berechtigte Organisation (nachfolgend: zur Kontrolle der Gebühreinzahlung berechtigte Organisation) die entsprechende Berechtigung und den Erwerb der entsprechenden Berechtigung anhand des amtlichen Kennzeichens und der Gebührenkategorie.

(2)³⁵ Bei unterwegs-Kontrollen ist der Kraftfahrzeugführer verpflichtet, am Kontrollpunkt anzuhalten und dem Kontrolleur der zur Kontrolle der Gebühreinzahlung berechtigten Organisation zur Kontrolle der Gebührenkategorie den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs vorzulegen.

(3)³⁶ Die Entrichtung der Gebühr für die in der ungarischen Ministerialverordnung über die gegen Entrichtung einer Gebühr benutzbaren Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen festgelegten gebührenpflichtigen Straßenabschnitte kann - mit Ausnahme der gemäß der ungarischen Ministerialverordnung über die Verkehrsvorschriften als Wohngebiete geltenden Abschnitte - an jedem beliebigen Streckenpunkt und Knotenpunkt überprüft werden.

§ 7/A³⁷ (1)³⁸ Wenn das Kraftfahrzeug bei der Kontrolle nicht über eine gültige Berechtigung verfügt, muss aufgrund der unberechtigten Straßenbenutzung eine der Kraftfahrzeugkategorie entsprechende Zusatzgebühr entrichtet werden.

³² Eingefügt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 13. Gültig: ab 01.01.2016

³³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 6. Gültig: ab 01.01.2008

³⁴ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 14 (1). Gültig: ab 01.01.2016

³⁵ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 6. Geändert: Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 3 (2)

³⁶ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 14 (2). Gültig: ab 01.01.2016

³⁷ Eingefügt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 7. Gültig: ab 01.01.2008

(2)³⁹ Sollte das Kraftfahrzeug bei der Kontrolle über eine gültige Berechtigung für eine niedrigere Kategorie verfügen als für das Kraftfahrzeug eigentlich erforderlich wäre, so hat der Fahrer die Differenz zwischen den Zusatzgebühren der niedrigeren und der eigentlich erforderlichen Kategorie zu bezahlen, jedoch hat er mindestens die niedrigste Zusatzgebühr mit Beachtung der in Absatz (3) definierten Zahlungsfristen und Zusatzgebühren zu entrichten. Falls für das Fahrzeug eine in § 6 Absatz (7) definierte Berechtigung erworben wurde, aber das Fahrzeug anhand des Zulassungsscheins kein Motorrad ist, dann muss die der Fahrzeugkategorie entsprechende Zusatzgebühr in voller Höhe entrichtet werden. .

(2a)⁴⁰ Bei der Kontrolle werden zur Feststellung der Zusatzgebührrzahlungspflicht des/der Zahlungspflichtigen und des Fahrzeuges durch die zur Kontrolle berechnigte Organisation anhand der für Identifikation der Person und des Kraftfahrzeugs geeigneten Urkunden oder anhand der Daten des Kfz-Registers, oder bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, wenn es auf eine andere Weise nicht möglich ist, durch eine mitwirkende Organisation ermittelt.

(2b)⁴¹ Zur nachträglichen Entrichtung der Zusatzgebühr ist der - zum Zeitpunkt der unberechnigten Straßenbenutzung im Register der Verkehrsbehörde erfasste - Kraftfahrzeughalter des Kraftfahrzeuges, oder in Ermangelung eines Kraftfahrzeughalters der Eigentümer des Kraftfahrzeuges, verpflichtet.

(2c)⁴² Die Zusatzgebühr wird von der NMGD AG erhoben. Bei unterwegs-Kontrollen kann die Zusatzgebühr auch von allen weiteren zur Kontrolle der Gebührrzahlung berechnigten Organisationen erhoben werden.

(3)⁴³ Die Zusatzgebühr ist ab Erhalt gemäß Absatz (6) der Aufforderung gemäß Absatz (6), oder nachdem die zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichtete Person auf eine andere Weise davon Kenntnis genommen hat, zu zahlen. Höhe der Zusatzgebühr:

	Gebührrkategorie	Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen	Bei Bezahlung nach Ablauf von 30 Tagen
a)	D1, D2 und U	14 875 HUF	59 500 HUF
b)	B2	66 925 HUF	267 700 HUF

(4)⁴⁴ Im Falle einer unberechnigten Straßenbenutzung gemäß Absätzen (1) und (2) ist der Kraftfahrzeugführer bei der unterwegs-Kontrolle verpflichtet, die betreffende Zusatzgebühr oder die Zusatzgebührrdifferenz vor Ort zu entrichten.

³⁸ Festgesetzt: Verordnung Nr. 47/2008 (XII.31.) des Ministers für Verkehr, Telekommunikation und Energiewesen § 6 (1). Gültig: ab 01.01.2009

³⁹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 15 (1). Gültig: ab 01.01.2016

⁴⁰ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 15 (1). Gültig: ab 01.01.2016

⁴¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 34/2015 (VI.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 1. Gültig: ab 30.06.2015

⁴² Eingefügt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 7 (1). Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 c)

⁴³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 15 (2). Gültig: ab 01.01.2016

(5) Wird im Falle einer unberechtigten Straßenbenutzung die Zusatzgebühr nicht vor Ort entrichtet, ist die Zusatzgebühr- bzw. die Zusatzgebührendifferenzforderung am 30. Tag nach der Entgegennahme der gemäß der gesonderten Rechtsnorm ausgestellten Zahlungsaufforderung fällig.

(6)⁴⁵ Gemäß § 33/B Abs. (5) des ungarischen Straßenverkehrsgesetzes sind per Einschreiben versandte Zahlungsaufforderungen über Zusatzgebühren bis zum Beweis des Gegenteils am fünften Werktag nach der Postaufgabe als zugestellt zu betrachten.

(7)⁴⁶ Personen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Entgegennahme der Zahlungsaufforderung den Kontrollabschnitt bzw. die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung im Kundendienstbüro der NMGD AG vorlegen, werden von der Zusatzgebührrzahlungspflicht befreit.

(8) Im Fall mehrerer unberechtigter Straßenbenutzungen innerhalb eines Tages entsteht nur einmal eine Zusatzgebührrzahlungspflicht.

(9)⁴⁷ Im Fall einer unberechtigten Straßenbenutzung kann der Straßenbenutzer, der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugeigentümer innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Entrichtung der Zusatzgebühr schriftlich oder persönlich im Büro der NMGD AG bzw. des mit der NMGD AG mitwirkenden Kundendienstbüros beantragen, dass die Verpflichtung zur Zusatzgebührrzahlung in einem Höchstbetrag von zwei Zusatzgebühren festgelegt wird, wenn für ihm in dem Zeitraum zwischen der in der Zahlungsaufforderung aufgeführten unberechtigten Straßennutzung und dem Erhalt der Zahlungsaufforderung mehr als zweimal die Verpflichtung zur Zusatzgebührrzahlung auferlegt wurde. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der ersten Aufforderung eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeuges darf in jedem Kalenderjahr nur einmal einen Antrag zum demselben amtlichen Kennzeichen einreichen. Der Höchstbetrag der Zusatzgebühr ist innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Antrags zu entrichten, andernfalls wird die Zusatzgebühr ungeachtet des Antrags gemäß § 7/A Absatz (3) berechnet.

§ 7/B⁴⁸ (1) Die in § 7/A festgelegten Fristen ruhen, wenn:

a) der Eigentümer bzw. Halter des Kraftfahrzeugs, das bei dem der Auferlegung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Ereignis benutzt wurde, mit einer bei der Polizei erstatteten Anzeige beweist, dass das Kraftfahrzeug oder dessen amtliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßenbenutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet wurde, oder

b)⁴⁹ er mit einer durch die Verkehrsbehörde ausgestellten behördlichen Bestätigung belegt, dass das amtliche Kennzeichen seines Kraftfahrzeugs vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßenbenutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet wurde,

⁴⁴ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 7 (2). Gültig: ab 01.01.2012

⁴⁵ Festgesetzt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 4 (3). Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 6 b)

⁴⁶ Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 e)

⁴⁷ Eingefügt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 7 (4). Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 f)

⁴⁸ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5. Gültig: ab 01.01.2013

c) der Eigentümer bzw. Halter des Kraftfahrzeugs, das bei dem der Auferlegung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Ereignis vermutlich benutzt wurde, nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung über die Zusatzgebühr eine Anzeige wegen Verdacht auf Kennzeichenmissbrauchs bei der Polizei erstattet hat.

(2)⁵⁰ Es wird keine Zusatzgebühr auferlegt, wenn der oder die Eigentümer bzw. Halter des betreffenden Kraftfahrzeugs belegt, dass

a) das bei dem der Auferlegung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Ereignis vermutlich benutzte Kraftfahrzeug oder dessen amtliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßenbenutzung rechtswidrig aus seinem Besitz entwendet wurde, oder

b) das amtliche Kennzeichen des bei dem der Auferlegung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Ereignis vermutlich benutzten Kraftfahrzeugs missbraucht wurde, und die rechtskräftige Entscheidung der mit dem Verfahren befassten Behörde oder die Abschrift dieser Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach deren Rechtskraft der NMGD AG vorgelegt wird.

(3) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) nicht oder nicht termingerecht erfüllt, so entspricht die Höhe der Zusatzgebühr der Höhe der nach dem Ablauf von 30 Tagen zu entrichtenden Zusatzgebühr.

(4) Ist die Auferlegung einer Zusatzgebühr gegenüber dem Halter oder in Ermangelung eines Halters gegenüber dem Eigentümer gemäß den Bestimmungen in Absatz (2) unzulässig und wird die Person des Kraftfahrzeugführers zum Zeitpunkt der Auferlegung der Zusatzgebühr zugrunde liegenden Ereignisses bekannt, so wird die Zusatzgebühr dieser Person unter Anwendung der allgemeinen Regeln auferlegt. Kann die Person des Kraftfahrzeugführers nicht festgestellt werden, doch können die bei der Begehung der den Befreiungsumständen gemäß Absatz (2) zugrunde liegenden Handlung mitwirkenden Personen ermittelt werden, so sind alle mitwirkenden Personen gemeinsam zur Entrichtung der Zusatzgebühr verpflichtet.

Änderung der Berechtigung und Ersatz des Kontrollabschnittes oder der Bestätigungsnachricht⁵¹

§ 8⁵² (1)⁵³ Falls der Eigentümer des Kraftfahrzeugs während des Jahres das Fahrzeug verkauft oder das dem Kfz-Gebrauch zugrunde liegende Rechtsverhältnis erlischt, kann gegen die in Absatz (9) aufgeführte Gebühr die Übertragung der Berechtigung auf ein anderes Kraftfahrzeug beantragt werden, das in dieselbe Gebührenkategorie oder in eine Kategorie mit demselben Preis gehört. Zur Eintragung des Kennzeichenwechsels aufgrund einer Eigentumsübertragung

a) muss der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abgegeben oder die Bestätigungsnachricht vorgelegt werden,

⁴⁹ Geändert: Verordnung Nr. 1/2017. (I. 3.) des Ministers für nationale Entwicklung § 50 Punkt c).

⁵⁰ Verändert: Aufgrund der Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 g)

⁵¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 8. Gültig: ab 01.01.2008

⁵² Festgesetzt: Verordnung Nr. 108/2007 (XII.23.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 8. Gültig: ab 01.01.2008

⁵³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 34/2015 (VI.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 2 (1). Gültig: ab 30.06.2015

b) muss der Zulassungsschein des neuen Kraftfahrzeugs vorgelegt werden, um nachzuweisen, dass dessen Gebührenkategorie mit der des zuvor berechtigten Kraftfahrzeugs übereinstimmt, und

c)⁵⁴ müssen zum Nachweis des Verkaufs des Kraftfahrzeugs die von den (hauptstädtischen) bezirksamtlichen Stellen des Regierungsamts der Hauptstadt und der Komitate beglaubigten Urkunden oder andere Urkunden, die das Erlöschen des die Fahrzeugnutzung ermöglichenden Rechtsverhältnisses belegen, oder aber eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft, die das Erlöschen des die Straßenbenutzungsberechtigung ermöglichenden Rechtsverhältnisses belegt, vorgelegt werden.

(1a)⁵⁵ Sind die Halter der betreffenden beiden Kraftfahrzeuge aus Absatz (1) identisch, so ist es ausreichend, den Zulassungsschein der betreffenden beiden Kraftfahrzeuge als Nachweis für die Eintragung des Kennzeichenwechsels aufgrund der Eigentumsübertragung vorzulegen.

(2)⁵⁶ Beim Wechsel des Kennzeichens wird die Berechtigung auf Antrag von der NMGD AG auf das neue Kennzeichen übertragen. Für dieses Verfahren gelten die in Absatz (1) angeführten Voraussetzungen mit der Ergänzung, dass der Antragsteller die Tatsache des Kennzeichenwechsels ebenfalls belegen muss.

(3)⁵⁷ Sollte das Kraftfahrzeug gestohlen worden sein oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten haben, ist im Kundendienstbüro der NMGD AG bzw. des mit der NMGD AG Mitwirkenden bei Vorlegung der diesbezüglichen Bestätigung der Polizei oder der Versicherungsgesellschaft gegen die in Absatz (9) aufgeführte Gebühr die Validierung der Berechtigung für den Zeitraum, der dem ursprünglichen Zeitraum der Gültigkeit gleich ist, für ein anderes in dieselbe oder in eine Gebührenkategorie mit demselben Preis gehörendes Fahrzeug zu beantragen. Für dieses Verfahren gelten die in Absatz (1) angeführten Voraussetzungen, mit dem Zusatz, dass der Antragsteller die Tatsache des Diebstahles oder des wirtschaftlichen Totalschadens ebenfalls belegen muss. Die Abwicklung des Verfahrens ist auch dann möglich, wenn der ursprüngliche Kontrollabschnitt vernichtet wurde oder verloren ging.

(4)⁵⁸ Bei Angabe einer falschen Gebührenkategorie besteht die Möglichkeit, innerhalb der Gültigkeit der Berechtigung gegen die in Absatz (9) aufgeführte Gebühr – bei der NMGD AG bzw. im Kundendienst des mit der NMGD AG Mitwirkenden bei Bezahlung oder Rückerstattung der entsprechenden Gebührendifferenz die Gebührenkategorie auf die in dieser Verordnung festgelegte richtige Kategorie zu ändern. Um die richtige Kategorie feststellen zu können, muss im Rahmen des Verfahrens der Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs vorgelegt werden. Das Kennzeichen, für das die neu ausgestellte Berechtigung mit der entsprechenden Gebührenkategorie registriert wurde, muss mit dem ursprünglichen, durch den Zulassungsschein bestätigten Kennzeichen identisch sein. Die Berichtigung der Gebührenkategorie nach der Verhängung der Zusatzgebühr befreit nicht

⁵⁴ Geändert: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 17 a)

⁵⁵ Eingefügt: Verordnung Nr. 79/2012 (XII.27.) des Ministers für nationale Entwicklung § 6 (1). Gültig: ab 01.01.2013

⁵⁶ Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 h), Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 17 b)

⁵⁷ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 16 (1) Gültig: ab 01.01.2016

⁵⁸ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 16 (1). Gültig: ab 01.01.2016

von der Zahlungspflicht für die zuvor verhängte Zusatzgebühr oder die Zusatzgebührendifferenz.

(5)⁵⁹ Bei Angabe eines falschen Kennzeichens ist es möglich, das richtige Kennzeichen – bis maximal 3 Zeichen – innerhalb von 60 Kalendertagen nach Beginn der Gültigkeit der Straßennutzungsberechtigung bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung über die aufgrund des falschen Kennzeichens auferlegten Zusatzgebühr bei der NMGD AG bzw. im Kundendienstbüro des mit der NMGD AG Mitwirkenden sowie auf von NMGD AG ermöglichte andere Weise erfassen zu lassen. Im Rahmen des Verfahrens muss der Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs, der Kontrollabschnitt oder die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung vorgelegt werden. Die nach Zeichenzahl berechnete Bearbeitungsgebühr beträgt die in Absatz (9) festgelegte Höhe. In diesem Fall gilt die Berechtigung für das geänderte Kennzeichen für die gesamte Gültigkeitsdauer.

(5a)⁶⁰ Bei Angabe eines falschen Ländercodes ist es möglich, den richtigen Ländercode innerhalb von 60 Kalendertagen nach Beginn der Gültigkeit der Straßennutzungsberechtigung bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung über die aufgrund des falschen Ländercodes auferlegten Zusatzgebühr bei der NMGD AG bzw. im Kundendienstbüro des mit der NMGD AG Mitwirkenden sowie auf von NMGD AG ermöglichte andere Weise erfassen zu lassen. Im Rahmen des Verfahrens müssen der Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs und der Kontrollabschnitt oder die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung vorgelegt werden. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in Absatz (9) festgelegt. In diesem Fall gilt die Berechtigung für den geänderten Ländercode für die gesamte Gültigkeitsdauer.

(6)⁶¹ Sollte der Kontrollabschnitt oder die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung vernichtet werden, verloren gehen oder beschädigt werden, kann bei der NMGD AG bzw. dem mit der NMGD AG mitwirkenden Kundendienstbüro gegen die in Absatz (9) aufgeführte Gebühr und unter Vorlage des Zulassungsscheins des Kraftfahrzeugs der Nachweis für den Bestand der Berechtigung beantragt werden. Der Nachweis kann ausschließlich für das im Zulassungsschein eingetragene Kennzeichen und die mit dem Kennzeichen zusammenhängende gültige Berechtigung ausgestellt werden.

(7)⁶² Falls mehrere Berechtigungen für dasselbe Fahrzeug für teilweise überschneidende oder vollständig identische Zeiträume gekauft wurden, kann der Käufer gegen die in Absatz (9) aufgeführte Gebühr den Rückkauf der überflüssigen Berechtigungen verlangen. Wenn die Anfangstage oder die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen nicht identisch sind, ist der Rückkauf der Berechtigungen nur dann möglich, wenn die Gültigkeit der später beginnenden Berechtigung noch nicht begonnen hat, oder, falls diese bereits begonnen hat, die andere Berechtigung während des gesamten vergangenen Zeitraumes gültig war. Der Rückkauf der komitatsweiten Berechtigungen ist nur im Falle möglich, wenn die Berechtigung für dasselbe Fahrzeug und denselben Komitat gekauft wurde.

⁵⁹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 16 (1). Gültig: ab 01.01.2016

⁶⁰ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 16 (1). Gültig: ab 01.01.2016

⁶¹ Festgesetzt: Verordnung Nr. 95/2011 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 8 (2). Geändert: Verordnung Nr. 57/2014 (XII.30.) des Ministers für nationale Entwicklung § 5 m), Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 17 c)

⁶² Festgesetzt: Verordnung Nr. 34/2015 (VI.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 2 (3). Gültig: ab 30.06.2015

(8)⁶³ Der Rückkauf der Straßennutzungsberechtigung kann vor der Gültigkeitszeit der Berechtigung gegen Entrichtung der in Absatz (9) aufgeführten Gebühr verlangt werden, hierzu muss der Zulassungsschein vorgelegt, der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abgegeben oder die bestätigende Nachricht vorgezeigt werden. Hat die Gültigkeitsdauer bereits begonnen, so ist der Rückkauf nur bei vorherigem Erwerb einer kürzeren Nutzungsberechtigung, welche den kürzeren Zeitraum zwischen Anfang der Gültigkeitsdauer und dem Datum des Rückkaufs abdeckt, möglich.

(9)⁶⁴ Die Gebühr für die in § 2 Absatz (3a) sowie § 8 Absätze (1)-(8) aufgeführten Dienstleistungen beträgt inkl. MwSt. 1470 HUF. Wenn das Verfahren hinsichtlich desselben Fahrzeugs erfolgt, und es mehrere, fürs Fahrzeug geänderten komitatsweiten Berechtigungen betrifft, muss die Dienstleistungsgebühr pro Antrag nur einmal unabhängig davon bezahlt werden, ob auch mehrere komitatsweiten Berechtigungen durch den Antrag betroffen sind.

Schlussbestimmung

§ 9 Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

§ 9/A⁶⁵

§ 9/B⁶⁶ Verordnung Nr. 3/2015 (I.29.) des Ministers für nationale Entwicklung über die Änderung von bestimmten Ministerialverordnungen im Zusammenhang mit der Überprüfung des umgestalteten Mautzahlungssystems (§ 9/A. Absätze (1)-(9) und Verordnung Nr. 34/2015 (VI.29.) über die Änderung von bestimmten Ministerialverordnungen im Zusammenhang mit der Überprüfung des umgestalteten Mautzahlungssystems § 9/A. Absätze (11)-(12) verlieren ihre Geltung mit dem 31. Dezember 2015.

Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union⁶⁷

§ 10⁶⁸ Diese Verordnung dient der Einhaltung der nachstehenden Richtlinien der Europäischen Union:

a) Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge; Artikel 7 Absatz (5) und (7), Artikel 10;

b) Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge; Artikel 1 Punkt 2. a) Unterpunkt (1); Artikel 1 Punkt 2.a) Unterpunkt (2)a); Artikel 1 Punkt 6; der im Artikel 1 Punkt 8 definierte Punkt 9a; Artikel 1 Punkt 10-12; Artikel 1 Punkt 14; Artikel 2 Absatz (1), bzw. Anhang I und III.

⁶³ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 16 (2). Gültig: ab 01.01.2016

⁶⁴ Festgesetzt: Verordnung Nr. 34/2015 (VI.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 2 (4). Gültig: ab 30.06.2015

⁶⁵ Außer Kraft gesetzt: dieselbe Verordnung § 9/B. Ungültig: ab 31.12.2015

⁶⁶ Festgesetzt: Verordnung Nr. 75/2015 (XII.29.) des Ministers für nationale Entwicklung § 18. Gültig: ab 30.12.2015

⁶⁷ Eingefügt: Verordnung Nr. 68/2007 (VII.18.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 1. Gültig: ab 21.07.2007

⁶⁸ Eingefügt: Verordnung Nr. 68/2007 (VII.18.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr § 1. Gültig: ab 21.07.2007